



## Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Kreisverwaltung  
**Bauen und Umwelt**  
**Wasserweg 7-9**

Hartmut Herr

Raum 1404

Tel: (0651) 715-312

Fax: (0651) 715-17608

hartmut.herr@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 11-144-31/24-02

Ihr Zeichen:

**21. Februar 2025**

**Antrag vom 02.04.2024, bei uns eingegangen am 25.04.2024 auf immissions-  
schutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum  
Betrieb von 1 Windkraftanlage (WEA05) Vestas V 162, Nabhöhe 169 m,  
Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, auf Gemarkung Riol, Flur 14,  
Flurstück 35/5; (UTM 32N (WGS 84): 344073 5516055)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht hiermit folgender

### **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

#### **I. Verfügender Teil**

Zu Gunsten der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wird auf Antrag vom 02.04.2024, bei uns eingegangen am 25.04.2024, gemäß §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) **unter Anwendung des § 6 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)** jeweils in der derzeit geltenden



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier Eifel eG • IBAN: DE36 5866 0101 0002 8374 29 • BIC: GENODE33113



Fassung - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden – **die Errichtung und der Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA05) Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, auf Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstück 35/5; (UTM 32N (WGS 84): 344073 5516055)**, nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, und unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise sowie der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im **Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG** genehmigt.

Die Antragstellerin fordert die **Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes – WindBG –** (Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - sowie abweichend von § 44 Absatz 1 BNatSchG Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung).

Die Untere Naturschutzbehörde hat aufgrund der geforderten Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 WindBG auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Antrag der Vorhabenträgerin angeordnet, die Bestandteil der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde sind.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde die Behandlung ihres Genehmigungsantrags in einem **Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG** beantragt. Im Übrigen beantragte die JUWI GmbH im Verfahren schließlich die **öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung** (§ 21a der 9. BImSchV).

#### **Der Bescheid ist wie folgt gegliedert:**

- I. Verfügender Teil der Genehmigung
- II. Antragsunterlagen
- III. Fristsetzung und Befristung
- IV. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise
- V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden
- VI. Stellungnahmen sonstiger Behörden und Versorgungsträger
- VII. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände
- VIII. Rückbauverpflichtung und Festsetzung der Sicherheitsleistung
- IX. Begründung
- X. Behandlung der Einwendungen
- XI. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen mit Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung
- XII. Genehmigungsentscheidung
- XIII. Kostenentscheidung
- XIV. Rechtsbehelfsbelehrung

## II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende vorgelegte Antragsunterlagen zu Grunde:

### **0 Deckblatt**

- 0.1 Inhaltsverzeichnis
- 0.2 Kurzbeschreibung

### **1. Antrag**

- 1.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 1
- 1.1 Formular 1.1
- 1.2 Formular 1.2

### **2. Verzeichnis der Unterlagen**

- 2.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 2
- 2.1 Formular 2
- 2.2 Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten

### **3. Anlagedaten**

- 3.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 3
- 3.1 Formular 3
- 3.2 Allgemeine Beschreibung EnVentus
- 3.3 Übersichtszeichnung V162 169m
- 3.4 Maschinenhausansicht V162
- 3.5 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
- 3.6 Hailo Typenzertifikat
- 3.7 Hailo Konformitätserklärung
- 3.8 Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit

### **4. Verwendete Stoffe**

- 4.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 4
- 4.1 Formular 4
- 4.2 Formular 4.A
- 4.3 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- 4.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.5 Sicherheitsdatenblätter

### **5 Betriebsablauf, Einleiterdaten**

- 5.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 5
- 5.1 Formular 5.1
- 5.2 Formular 5.2

### **6 Verzeichnis der Emissionsquelle**

- 6.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 6
- 6.1 Formular 6.1
- 6.2 Formular 6.2

### **7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate**

- 7.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 7
- 7.1 Formular 7
- 7.2 Anlage A - VG Hermeskeil
- 7.3 Anlage A - VG Schweich
- 7.4 Anlage B
- 7.5 Übersichtslageplan Immissionsorte Schall
- 7.6 Übersichtslageplan Immissionsorte Schatten

### **8 Stoffe Störfallverordnung**

- 8.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 8
- 8.1 Formular 8.1

- 8.2 Formular 8.2
- 8.3 Formular 8.3
- 8.4 Interne Einschätzung zur Störfallverordnung

### **9 Abfall**

- 9.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 9
- 9.1 Formular 9.1
- 9.2 Formular 9.2
- 9.3 Formular 9.3
- 9.4 Formular 9.3 A
- 9.5 Angaben zum Abfall
- 9.6 Abwasserentsorgung

### **10 Arbeitsschutz**

- 10.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 10
- 10.1 Formular 10.1
- 10.2 Formular 10.2
- 10.3 Formular 10.3
- 10.4 Beiblatt zu Formular 10
- 10.5 Allgemeine Angaben Arbeitsschutz

### **11 Brandschutz**

- 11.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 11
- 11.1 Formular 11.1
- 11.2 Formular 11.2
- 11.3 Standortbezogenes Brandschutzkonzept
- 11.4 Generisches Brandschutzkonzept
- 11.5 Allgemeine Beschreibung Brandschutz EnVentus
- 11.6 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
- 11.7 Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem

### **12 Landespflege**

- 12.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 12
- 12.1 Beiblatt Landespflege
- 12.2 Formular 12.1
- 12.3 Formular 12.2
- 12.4 Antrag auf Waldumwandlung
- 12.5 Sichtbarkeitsanalyse
- 12.6 Visualisierungen

### **13 Ansprechpersonen**

- 13.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 13
- 13.1 Anlage 1
- 13.2 Anlage 2
- 13.3 Anlage 3
- 13.4 Anlage 4

### **14 Bauantrag**

- 14.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 14
- 14.1.1 Antrag auf Baugenehmigung
- 14.1.2 Verpflichtungserklärung
- 14.1.3 Bauvorlagenbescheinigung
- 14.1.4 Herstellkosten
- 14.1.5 Rohbaukosten
- 14.1.6 Rückbaukosten
- 14.2 Genehmigungslagepläne
- 14.2.1 Genehmigungslageplan Bauphase WEA05

- 14.2.2 Genehmigungslageplan Betriebsphase WEA05
- 14.3 Topographische Karten
- 14.3.1 Übersichtslageplan
- 14.3.2 Übersichtslageplan Vorbelastung
- 14.3.3 Übersichtslageplan Zuwegung
- 14.3.4 Übersichtslageplan TK25
- 14.4 Koordinaten sowie Höhe der WEA
- 14.5 Abstandsflächenberechnung
- 14.6 Kipphöhe und Abstände zur Straße
- 14.7 Eigentümerverzeichnis
- 14.8 Angaben des BAIUDBw
- 14.9 Sondernutzungserlaubnis
- 15 Sonstige Unterlagen**
- 15.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 15
- 15.1 Beiblatt bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- 15.2 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- 15.3 Tages- und Nachtkennzeichnung
- 15.4 Spezifikation Notbeleuchtung
- 15.5 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- 15.6 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Maschinenhaus
- 15.7 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Turm
- 15.8 Allgemeine-Spezifikation-Gefahrenfeuer Sichtweitenmessgerät
- 15.9 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer USV Flugbefuerung
- 15.10 Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem
- 15.11 Typenzertifikat VID DNV Weidmüller
- 15.12 Gutachten Integration BID
- 15.13 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer AL UPS SPS60-G2
- 16 Technische Gutachten**
- 16.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 16
- 16.1 Gutachten Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen
- 16.2 Turbulenzgutachten
- 16.3 Schalltechnisches Gutachten
- 16.4 Schattengutachten
- 16.5 Typenprüfbescheid
- 16.6 Fleximaus Fledermausschutz und Schattenabschaltung
- 16.7 Hinweis – Geotechnischer Bericht
- 17 Landespflegerische Gutachten**
- 17.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 17
- 17.1 Fachbeitrag Naturschutz
- 17.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 17.3 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

### **III. Fristsetzung und Befristung:**

Nach § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Hinweis: Der Bescheid erlangt auch dann keine Bestandskraft, wenn Rechtsmittel gegen den Bescheid durch Dritte eingelegt werden.

#### **IV. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise:**

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlage ergeben, sind in einem der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleibt unberührt. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein derartiger Wechsel ist jedoch der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, vorher anzuzeigen.

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, können nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

Die Betriebseinstellung der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulasträger, etc.) einzuholen.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### **V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden:**

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG wird die Genehmigung unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen, § 12 Abs. 1 BImSchG) erteilt:

#### **Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier:**

Das beigegefügte Merkblatt „Windkraftanlagen“ (Januar 2021) der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd ist als Bestandteil dieser Genehmigung zu beachten

#### **Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die genehmigungsbedürftige Windkraftanlage **WEA 05** bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des „Schalltechnische[n] Gutachten[s] zur geplanten Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Bereich von Mehring (Projekt Mehring II); Nachtrag“, Auftrag-Nr. 1/21362/0224/1 vom 21.02.2024 und unter Beachtung des Ausgangsgutachtens zum Windpark Mehring II (Az. der Genehmigungsbehörde: 11-144-31/23-08) , das „Schalltechnische Gutachten zur geplanten Errichtung von 7 Windenergieanlagen bei Mehring (WEA Mehring II)“, Auftrag-Nr. 1/20901/0123/1 vom 13.01.2023, beide von dem Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies, und
- des „Schattenwurfgutachten[s] Mehring II“, Projektnummer: 100001543, Rev. 06, vom 20.02.2024 der Firma JUWI GmbH sowie
- den Unterlagen zum Eisabwurf vom DNV – Energy Systems Report 75138 Rev. 8, vom 24.11.2022 und Report 75172 Rev. 6, vom 18.10.2021

errichtet und betrieben wird.

Es handelt sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlage (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

### Windkraftanlage WEA 05:

Fa. Vestas Typ V 162 mit TES, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstück 35/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 344073, H: 5516055

## I. Immissionsschutz

### Lärm

1. Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsort gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 10	Mehring, Am Kniebrecht 24	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlage darf den nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -  
**entsprechend Formel:**  $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$   
 (Grenzwert)- nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung: Mode PO6200, 00:00 – 24:00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA05	<b>106,5</b>	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweis: Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)  
 $\bar{L}_{W,Oktav}$ : messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$L_{e,max}$ :	errechneter, maximal zulässiger <u>Oktav</u> -Schalleistungspegel
$\sigma_P$ :	Serienstreuung
$\sigma_R$ :	Messunsicherheit
$\sigma_{Prog}$ :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ :	oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{W,Okt,Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R,Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

3. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).
- Falls an der Windkraftanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2 \text{ dB}$ ) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windkraftanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windkraftanlage entgegen **Nebenbestimmung Nr. 2** lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in **Nebenbestimmung Nr. 2** festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine

Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windkraftanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelastung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

4. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden:  
Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannte(n) Emissionsbegrenzung(en) errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 10	Mehring, Am Kniebrecht 24	31,9 dB(A)

Schattenwurf

5. Die beantragte Windkraftanlage WEA05 ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
6. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.  
Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.
7. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass **an allen** von der beantragten Windkraftanlage **betroffenen Immissionsorten**:
- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden

Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,

- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.
8. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5, 6 und 7 zu überprüfen. Die Windkraftanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, vorzulegen.

### **Hinweis zum Hindernisfeuer**

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

## **II. Betriebssicherheit**

### **Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windkraftanlage sowie die sog. „Befahranlage“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

### **Eisabwurf**

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des DNV-GL Report

Nr. 75172, Rev. 6, mit Datum vom 18.10.2021 sowie Report Nr. 75138, Rev. 8, mit Datum vom 24.11.2022) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechender Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Für den Fall, dass eine Rotorblattheizung in der beantragten Windkraftanlage verbaut werden soll, ist deren Betrieb bei laufender Anlage nicht zulässig.

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

13. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

### **III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

14. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2 \text{ dB}$ ) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 4)
  - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
  - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

#### **IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

16. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen zu lassen.

\* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

17. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

**Hinweise:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlage“ gelten ferner folgende Auflagen:

18. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
19. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage(n)) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.  
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.  
Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
20. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

**V. Arbeitsschutz**

21. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des

Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

22. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## **VI. Sonstiges**

23. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlage, die bestätigt, dass die errichtete Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
  - Die EG-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
  - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS).
24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, zukünftig die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,

nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

25. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, zukünftig die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlage jederzeit stillzusetzen.

**Hinweis:**

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

**Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder

- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage verweise ich auf die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

### **Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:**

Auf die bereits im Verfahren durchgeführten Erörterungen und schriftlichen Stellungnahmen wird verwiesen.

Mit Schreiben der Juwi GmbH vom 30.04.2024 wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG unter Anwendung von Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bei der Unteren Immissionsschutzbehörde für eine Windenergieanlage (WEA) Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m mit einer Nennleistung von 6,2 MW auf der Gemarkung Riol gestellt. Am 28.03.2023 erfolgte die Einführung von § 6 WindBG als Vollzugregelung der sog. EU Notfall VO Nr. 2022/2577. Folgende Voraussetzungen für die Anwendung von § 6 WindBG sind erfüllt:

1. Der Standort der beantragten Windenergieanlage muss sich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden.
2. Bei Ausweisung des Windenergiegebiets muss eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden sein.
3. Die Antragstellung muss bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 erfolgt sein.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind demnach nicht durchzuführen.

Die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, auf Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstück 35/5 (WEA05); UTM32: 344073 5516055 stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Für das o.g. Bauvorhaben inklusive des damit verbundenen Wegeausbaus wird das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG** wie beantragt unter Aufnahme nachfolgender **Bedingungen, Auflagen und Anordnungen** für die eine WEA hergestellt.

### Auflagen

1. Alle nachfolgend genannten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen dazugehörigen Kartendarstellungen und vorgelegten Nachträgen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung.
  - JESTAEDT & PARTNER (2024): Fachbeitrag Naturschutz inkl. Karte 1 & 2 – Windenergienutzung Mehring II – WEA 05. Stand 25.03.2024.
  - BFL (2024): FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG - FFH-Gebiet DE 6206-301 „Fellerbachtal“. Geplante WEA 05 am Standort „Mehring II“ (Kreis Trier-Saarburg). Stand 18.01.2024.
  - JUWI GMBH (2022): Landschaftsbildvisualisierungen von zehn Betrachterstandorten. Stand 19.01.2024.
  - JUWI GmbH (2022): Sichtbarkeitsanalyse - Berechnung: 231213\_ZVI\_GB\_Mehring II\_1xV162-6.2MW\_NH169\_WEA 05\_bili; Berechnung: 231213\_ZVI\_VB\_Mehring II\_1xV162-6.2MW\_NH169\_WEA 05\_bili; Berechnung: 231213\_ZVI\_ZB\_Mehring II\_1xV162-6.2MW\_NH169\_WEA 05\_bili. Stand 13.12.2023.

Die in den Fachbeitrag Naturschutz zur Errichtung von fünf WEA und zur Herstellung der Zuwegung (vgl. JESTAEDT & PARTNER 2024) ermittelten und im Verzeichnis der externen Kompensationsmaßnahmen konkretisierten, dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen zu beachten und umzusetzen, soweit nicht anders in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der unter Punkt 1 aufgeführten Planunterlagen ist ständig bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme sowohl für das ausführende Fachpersonal für die Bauarbeiten als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
3. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die gegenüber dem bauausführenden Personal weisungsbefugt und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen ist. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist durch eine fachlich qualifizierte Person (Landschaftsplanerin/ Biologin oder vergleichbare Qualifikation mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung im Gebiet des Naturschutzes) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt (vgl. JESTAEDT & PARTNER 2024). Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den naturschutzfachlichen Auflagen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu erörtern und erfordern die schriftliche Zustimmung bzw. Zustimmung der Genehmigungsbehörde per E-Mail.

Folgende Arbeitsschritte

- Baueinweisung
- Umsetzung der Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes

- Bau der Zuwegungen inkl. evtl. Gehölzbeseitigungen und Abschluss der Fundamentierungsarbeiten
- Beginn und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn/ während der Bauphase/ nach der Bauphase (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend Kapitel 5 des Fachbeitrags Naturschutz (JESTAEDT & PARTNER 2024)

sind zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Arbeitsschritte zur Verfügung zu stellen.

Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten während der Bauphase sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.

4. Zur Vermeidung langfristiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, dürfen Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden bis maximal steif-plastische Bodenkonsistenz (ko3) und eine Befahrung des Bodens nur bis maximal weich-plastische Bodenkonsistenz (ko4) gemäß DIN 18915 bzw. DIN 19731 durchgeführt werden. Als stets bearbeitbar gelten reine Kiese oder Sande, bei gemischtkörnigen Böden (u.a. Oberböden, Lehme) müssen vor jeder Befahrung und Bearbeitung die Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit festgestellt werden. Sollte auf eine labortechnische Bestimmung von Konsistenz, Bodenart, Wassergehalt und Wasserspannung verzichtet werden, so kann als Schnelltest auf der Baustelle eine händische Bodenansprache der Konsistenz (ko) durchgeführt werden. Hierbei wird ermittelt, ob der Boden fest (ko1), halbfest-bröckelig (ko2), steif-plastisch (ko3), weich-plastisch (ko4), breiig-plastisch (ko5) oder zähflüssig (ko6) ist. Böden mit Konsistenz ko1 und ko2 können immer bearbeitet und befahren werden, Böden mit Konsistenz ko5 und ko6 nie. Handelt es sich um einen Boden mit Konsistenz ko4 darf dieser nicht bearbeitet, aber bei Verwendung von Baggermatrizen o.ä. befahren werden. Zur Feststellung der Bearbeitbarkeit bei Böden mit Konsistenz ko3 muss eine (steinfreie) Bodenprobe in der Hand geknetet und anschließend zu einer 3 mm dünnen Walze ausgerollt werden. Lässt sich das Material entsprechend dem Vorhaben ausrollen ist der Boden nicht bearbeitbar, reißt die Rolle vorher, darf gearbeitet werden.
5. Die belebte Oberbodenschicht im Eingriffsbereich ist entsprechend DIN 18915 vor der Verdichtung/ Schotterung abzuschleppen und am Rand des Baufeldes zwischen zu lagern (Abschieben der belebten Bodenoberschicht vor Verdichtung). Anschließend ist sie fachgerecht zu verwerten durch Wiedereinbringung vor Ort (insbesondere als Auflage auf den Betonfundamenten) oder an anderem Ort. Bei allen Erdarbeiten wie auch der Anlage der Bodenmieten sind die entsprechenden Vorgaben nach DIN 18300 und DIN 19731 zu beachten. Durch geeignete Arbeitsweisen und angepassten Maschineneinsatz ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen. Dies gilt bei allen Arbeitsschritten von der Baufeldfreimachung bis zur Wiederherstellung der Flächen nach Bauabschluss.
6. Es ist i.S.d. § 7 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine bodenkundliche Baubegleitung zum Schutz vor schädlicher Bodenveränderungen bei der Errichtung, dem Betrieb sowie dem Rückbau von temporären Zuwegungen und Lagerflächen nach DIN 19639 einzusetzen, die gegenüber dem bauausführenden Personal weisungsbefugt und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen ist.

7. Vor Baubeginn sind die nach § 4 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. v. m. § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie nach § 9 Abs. 3 LNatSchG im Rahmen der Bestandserfassungen angefallenen Geofachdaten der Genehmigungsbehörde so zur Verfügung zu stellen, dass diese in das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) übernommen werden können. Bzgl. der Datenaufbereitung wird auf OSIRIS-NEO Serviceportale Biotope und Arten verwiesen. Die Anmeldung zu den jeweiligen Service-Portalen erfolgt zentral unter der Adresse: [anmeldung.naturschutz.rlp.de](http://anmeldung.naturschutz.rlp.de).
8. Vor Baubeginn sind gemäß § 10 Abs. 1 LNatSchG zur Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG die erforderlichen Angaben über Eingriff und Ausgleich entsprechend der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 in der webbasierte Fachanwendung „Kompensationsverzeichnis Service Portal“ (KSP) unter der Kennung **EIV-092024-PRF6DO** bereitzustellen.
9. Bzgl. der zeitlichen Regelung von Rodungsarbeiten bzw. Gehölzschnitt ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, wonach Rodungen und Gehölzschnitte in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen sind. Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
10. Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung (inkl. Fällung von Höhlenbäumen) erfolgt im Winterhalbjahr, d. h. Rodungen im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. Je nach Art und Wetterbedingungen ist bei „winterharten“ Fledermausarten bei Nachttemperaturen im positiven Bereich mit Aktivität in den Winterrandmonaten zu rechnen.  
Grundsätzlich gilt bei Rodung von Gehölzen: Wird die Gehölzentfernung nachweislich in einem fledermausfreien Zeitraum innerhalb des Zeitfensters vom 01.10. bis 28./29. 02. durchgeführt oder ist nur schwaches Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung ohne konkrete Besatzkontrolle während einer zwingend frostreichen Periode zwischen Dezember und Februar stattfinden.  
Eine Kontrolle der potenziell wintertauglichen nutzbaren Quartierstrukturen auf Besatz (per Hubarbeitsbühne oder Seilklettertechnik und Endoskopkamera) ist durch fachkundige Personen unmittelbar vor der Fällung durchzuführen. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zu definierende Maßnahmen möglich, um eine Realisierung der Bauflächen zu ermöglichen (kontrollierte Fällung unter Erhalt der Quartierstruktur, Bergung etc.). Besetzte Höhlenbäume sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Fällung der Bäume bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Entnahme von streng geschützten Tieren bedarf einer vorherigen Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.
11. Die Einrichtung und Anlage von Lager- und Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
12. Im Rahmen der Baustelleneinrichtungsflächen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:

- Baufeldabgrenzung und Beschränkung von Gehölzbeseitigungen und Bodeneingriffe auf das unbedingt notwendige Maß
- Schonung von Gehölzen entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und DIN 18916 „Maßnahmen zum Wurzel- und Stammschutz entlang der Baubereiche“
- keine Inanspruchnahme sonstiger Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen
- keine Befahrung von Flächen außerhalb der Zuwegungen und ausgewiesenen Baustellenflächen; Baufahrzeuge werden ausschließlich im befestigten Baubereich geparkt
- Minimierung der dauerhaft geschotterten Bereiche auf ein unbedingt notwendiges Maß
- Rückbau ggf. geschotterter, nicht mehr benötigter Arbeitsbereiche (bauzeitliche Lager- und Montageflächen) nach Errichtung der Anlage bzw. keine Befahrung von unbefestigten Bereichen.

13. Vermeidung von Nachtbaustellen: Insgesamt sind die Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten ohne längere Unterbrechungen zügig durchzuführen. Begründete Ausnahmen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dies soll verhindern, dass Wildkatzen z. B. während einer längeren Baupause im Frühjahr in die Bereiche im näheren Umfeld der Bauflächen zurückkehren und bei einer Fortsetzung der Bauarbeiten bei der Jungenaufzucht gestört werden. Zudem sind Bauarbeiten während der Aufzuchtzeit nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen. Die nächtliche Anlieferung von Kran- und Anlagenteilen kann auch außerhalb der zuvor genannten Bauzeitenregelung erfolgen, da es sich um einen zeitlich überschaubaren Rahmen der Anlieferung handelt.

14. Maßnahmen zur Flächenwiederherstellung (Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen und Begrünung von dauerhaften, unversiegelten Nutzflächen) entsprechend Maßnahme M1 in JESTAEDT & PARTNER (2024) auf den Flächen Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstücknr. 35/5 (WEA05). Vorbereitung der Einsaat / Pflanzung durch:

- Entfernen der Schottertragschichten und ggf. der Geotextilien
- Tiefenlockerung des Bodens
- Auftragen von ca. 30 cm Oberboden

Die Gehölzbestände der als BD6 dargestellten Flächen sind durch Pflanzung von 25 Sträuchern gemäß der in Kapitel 5.4 (JESTAEDT & PARTNER 2024) angegebenen Artenliste wiederherzustellen. Es sind mindestens 3 Arten zu wählen. Die Sträucher sind mit einem Abstand von 1,5 bis 2 m zueinander zu pflanzen. Die Bereiche der Flächen für die Böschung, die in Kapitel 4.2.2 mit „HM6“ dargestellt sind, sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung mit gebietsheimischen Regio-Saatgut, Herkunftsregion 7 „Rheinisches Bergland“ eingesät werden.

15. A1 – Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung/ Extensivierung von Grünland bzw. Ackerflächen entsprechend Kapitel 5.4 (JESTAEDT & PARTNER 2024). Ansaat mit einem artenreichen Regio-Saatgut für Glatthaferwiesen, Herkunftsregion 7 „Rheinisches Bergland“ auf den Ackerflächen. Extensivierung des bestehenden

Grünlandes. Die Wiesenflächen sind einmal jährlich im September zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Mahd soll räumlich und zeitlich versetzt stattfinden, damit mindestens 20 % der verbleibenden Teilflächen durchgehend Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten für verschiedene Tiere bieten können. Verbot des Einsatzes von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Die aufgeführten Pflegemaßnahmen werden einheitlich im Bereich der Ausgleichsfläche sowie auf den aufgewerteten Flächen innerhalb des ehemaligen Baufeldes durchgeführt.

16. Haselmausmaßnahmen entsprechend JESTAEDT & PARTNER (2024) (Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstücknr. 35/5 (WEA05): Fällungsarbeiten zur Vorbereitung des gesamten Baufeldes der WEA05 durch bodenschonendes Entfernen von Strauch- und Baumvegetation (ohne Entfernen der Wurzelstöcke bzw. liegenden Totholzes oder Mulchen) zu Beginn des Winterhalbjahres. Schnittgut ist sofort von der Fläche abzutragen. Die weitere Bodenbearbeitung inklusive des Entfernen von Wurzelstöcken und liegendem Totholz erst nach dem Winterschlaf und daher frühestens ab Anfang Mai nach zuvor erfolgter Flächenkontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.
17. Parametergesteuerte Brutzeitabschaltung für die WEA05 von März bis August (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang): Für das Rotmilan-Brutpaars „Fried“ an der geplanten WEA 05 liegt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Dieses Risiko lässt sich mithilfe einer parametergesteuerten Brutzeitabschaltung unter die Signifikanzschwelle senken. Die WEA05 ist durch einen sechswöchigen Zeitraum von März bis August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 5,2$  m/s abzuschalten. Mit dieser Maßnahme wird bei einem rotorfreien Raum von mind. 80 m bei Abschaltung  $\leq 5,2$  m/s das Tötungsrisiko unter die Gefahrenschwelle gesenkt wird, ab der das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Jede Meldung über die parametergesteuerte Abschaltung ist vom Betreiber im elektronischen Betriebshandbuch zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzulegen.
18. Vor Betriebsbeginn sind die Verträge mit den Bewirtschaftern aller Ausgleichsflächen zu langfristigen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für alle Maßnahmenflächen inkl. Katasterplänen mit Angabe der jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass während der Betriebsdauer der fünf WEA durchgehend Verträge zur Sicherung der Ausgleichsflächen vorhanden sind und diese der Genehmigungsbehörde fortwährend mitgeteilt werden (vgl. hierzu Bedingung Nr. 2).
19. Für die durchzuführenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1 und M1 ist entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG nach dem dritten, danach 2-malig im 5-Jahresrhythmus eine Dokumentation des Entwicklungszustandes durchzuführen. Die jeweiligen Berichte sind als qualifizierter Bericht (Text und Fotos) bis zum 01.11. des Dokumentationsjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen, in denen die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert ist.

## Bedingungen

1. Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LNatSchG und § 7 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12.06.2018 wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung in Höhe von **99.372,96 €** festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung:

KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,

Az.: 11-144-31/24-02, EIV-092024-PRF6DO.

Sobald der Genehmigungsbescheid bestandskräftig geworden ist, ist der Unteren Naturschutzbehörde eine PDF des Zulassungsbescheides zu übermitteln.

2. Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn

- ist der Nachweis vorzulegen, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG bei der Stiftung für Natur und Umwelt eingegangen ist.
- ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für die Kompensationsmaßnahmen A1, M1, (vgl. Kap. 5.4 in JESTAEDT & PARTNER (2024)) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Höhe von insgesamt **9.591,40 €** zu hinterlegen.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- ist der Kreisverwaltung Trier-Saarburg der Nachweis vorzulegen, dass die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (inklusive Vermeidungsmaßnahmen) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der WEA gesichert ist. Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 der LKompVO ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen auf

- Maßnahme M1 / Ausgleichsmaßnahme A1: Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstücknr. 35/5 (WEA05)

der Nachweis der Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier Saarburg als untere Naturschutzbehörde vorzulegen. In diesem Grundbucheintrag muss die Umsetzung, dauerhafte Pflege und Erhaltung der Fläche entsprechend der Maßnahmenbeschreibung und der dazu ergänzenden naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie die Unterlassung von Maßnahmen, die diesen Zielen entgegenstehen, geregelt sein.

### Anordnungen

1. Es sind insektenfreundliche Beleuchtungen der WEA-Eingangstüren vorzusehen. Hierzu sind Leuchten mit geringem Blauanteil im Lichtspektrum (gelbes Licht: Natriumdampflampen, LED mit gelbem Abdeckglas, LED mit Leuchten  $\leq 2000$  K) (nach VOIGT 2019<sup>1</sup>) zu verwenden. Es sind Leuchten mit Abschirmung und Fokussierung auf den Eingangs- bzw. Arbeitsbereich (Verhinderung zu starker Licht-Streuung/Abstrahlung) und kurze Beleuchtungszeit sowie wenig sensible Bewegungsmelder zu verwenden.
2. Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen erfolgt entsprechend JESTAEDT & PARTNER (2024) und des Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012<sup>2</sup>) eine entsprechende Abschaltung der fünf WEA vom
  - 01.04. - 31.08. in niederschlagsarmen bzw. freien ( $< 5$  mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:44<sup>3</sup>) Nachtstunden 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten  $< 6$  m/s und bei Temperaturen von  $\geq 10,0^\circ$  Celsius
  - 01.09. - 31.10. in niederschlagsarmen bzw. freien ( $< 5$  mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:44) Nachtstunden 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten  $< 6$  m/s und bei Temperaturen von  $\geq 10^\circ$  Celsius
3. Dem Genehmigungsinhaber wird die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch die zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich aus den Ergebnissen des Gondelmonitorings des Windparks Mehring II (WEA01, WEA02, WEA04, WEA04 und WEA06) auf die WEA05 zu implementieren.

<sup>1</sup> VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

<sup>2</sup> VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

<sup>3</sup> BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von Pro-Bat. [https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat\\_Datenvoraussetzungen\\_01.pdf](https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf) - zuletzt abgerufen am 24.06.2024.

Jährliche Rapporte über die zu erfassenden Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10 min-Mittel (als .xls- / .csv- Datei) ist bis spätestens 28./29.02. des Folgejahres und in einer prüffähigen Form vorzulegen. Neben den vollständig darzulegenden Daten ist mittels des Tools ProBat Inspector (<https://www.probat.org/probat-tools/probat-inspector>) eine fachliche Beurteilung (Soll/Ist-Vergleich) zur Einhaltung der Auflagen zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb der WEA jährlich bis zum 28./29.02. vorzulegen.

### **Begründung:**

#### **Parametrisierte Abschaltung**

Die Maßnahme ist auf Verlangen des Trägers des Vorhabens und in Abstimmung mit der UNB angeordnet. Die parametergesteuerte Abschaltung ist aus Sicht der UNB eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme in Anlehnung und mit Modifikation der in Abschnitt 2 der Anlage 1 Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten phänologiebedingten Abschaltung. Die parametergesteuerte Abschaltung ist eine Maßnahme zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes zu verstehen, deren Wirksamkeit nach derzeitigem Stand der Wissenschaft fachlich anerkannt ist.

Gemäß der Begründung zum ROGÄndG (BT-Drs. 20/5830, S. 49) ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann in Bezug auf die Zumutbarkeitsschwelle ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte. Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) sind insbesondere die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen aus der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als geeignet anzusehen.

Die zeitweilige Einstellung des Betriebs der WEA ist erforderlich, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Beeinträchtigung streng geschützter Vogel- und Fledermausarten) zu verhindern bzw. das Tötungsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß zu senken (siehe auch Gondelmonitoring/ Abschaltalgorithmus).

In der obergerichtlichen Rechtsprechung werden Abschaltungen von Windenergieanlagen als grundsätzlich geeignet angesehen, um das Kollisionsrisiko für windenergiesensible Vogelarten unter die nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht relevante Signifikanzschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - juris Rn. 91) zu senken (vgl. Senatsbeschluss vom 14.05.2020 - 10 S 603/19 - UPR 2020, 316; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.10.2022 - 14 S 1991/22 - juris Rn. 21 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.07.2021 - 8 B 875/21 - juris; Urteil vom 01.03.2021 - 8 A 1183/18 - juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 05.10.2021 - 1 M 245/21 - juris; Senatsurteil vom 30.06.2022 - 10 S 848/21 - VBIBW 2022, 500).

#### **Ökologische Baubegleitung**

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. durch Einsatz einer ökologischen Baubegleitung im Hinblick auch auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung

wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten.

### **Gondelmonitoring/ Abschaltalgorithmus**

Die zeitweilige Einstellung des Betriebs der WEA ist erforderlich, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Beeinträchtigung streng geschützter Vogel- und Fledermausarten) zu verhindern bzw. das Tötungsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß zu senken.

Der Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz erfolgt antragsgemäß. Wird die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird nach gutachterlicher Einschätzung, welche sich die Untere Naturschutzbehörde zu eigen gemacht hat, davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und der insoweit prognostizierte Tötungstatbestand nicht eintritt.

Um ein Restrisiko durch Erkundungsflüge in den Wirkungsbereich der Rotoren (Insekten-Akkumulationen an Mast und Gondel / Erkundungsflüge) auszuschließen, ist zur Absicherung der getroffenen Prognosen und zur Überprüfung des Tötungsrisikos für die Fledermäuse die vorsorgliche Abschaltung im ersten Betriebsjahr durchzuführen. Das Gondelmonitoring wird für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt, um witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu erfassen.

Mit diesen Parametern und temporären Nachtabschaltungen ist eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung von Fledermausarten, bzw. Individuen im ersten Jahr des Gondelmonitorings ausgeschlossen. Die Ergebnisse des ersten Monitoringjahr werden anhand der aktuellsten Version von ProBat<sup>4</sup> analysiert und es wird entweder eine pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der WEA implementiert werden. Die Unteren Naturschutzbehörde erhält jährliche Reporte über die Betriebszeiten und die Datensätze der erfassten Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10 Minuten Intervall. Die Ergebnisse des Monitorings aus dem zweiten Jahr werden ebenfalls über ProBat analysiert und die pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder die optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten (Abschaltalgorithmus) nochmals präzisiert. Nach diesen implementierten Cut-in-Werten wird der vorgegebene Schwellenwert tolerierbarer Fledermausverluste (RENEBAT I, II, III) von weniger als zwei Individuen pro WEA pro Jahr (vgl. VSW & LUWG 2012:136<sup>5</sup>) nicht mehr überschritten. Eine Änderung der Betriebsbeschränkung für die WEA ist frühestens nach Abschluss des gesamten ersten Erfassungsjahres des Gondelmonitorings an der Anlage möglich.

Die **Höhenaktivitätserfassung** (Gondelmonitoring) vom 01.04. bis zum 31.10. über eine Dauer von zwei Jahren ab Betrieb der WEA von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist in Anlehnung an den Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) formuliert.

Es handelt sich bei den RENEBAT-Studien I bis III mit dem integrierten **ProBat Tool** um ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

<sup>4</sup> ProBat Informationen und Downloads: <https://www.probat.org/> - zuletzt abgerufen am 24.06.2024.

<sup>5</sup> VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: RICHARZ, K., HERMANN, M., WERNER, M., SIMON, L., WOLF, T. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

als auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Forschungsvorhaben. Daher wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorausgesetzt, dass die jeweils aktuellste Version von ProBat dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Sowohl das Landesumweltministerium (MKUEM), als auch das LfU als Landesfachbehörde sowie das BfN als Bundesfachbehörde erkennen ProBat als aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik an.

Der aus RENEBAT I bis III kombinierte Datensatz zur Untersuchung der Variabilität sowie den Aktivitätsmodellen umfasst ca. 25.000 Anlagen-Detektor-Nächte aus fünf Jahren (BEHR et al. 2018:85/86/116) und bildet damit die bislang umfassendste methodisch einheitliche Erfassung von Fledermausaktivitäten an WEA (vgl. BEHR et al. 2018:359). Ebenfalls werden bei der Berechnung durch ProBat die am Standort selbst erfassten Daten zugrunde gelegt, sodass ein umfangreicher Datensatz aus Referenzwerten und konkreten standortbezogenen Werten vorliegt. ProBat beschreibt damit die langjährige Fledermausaktivität – welche für die Festlegung von Abschaltalgorithmen für die nächsten ca. 20 Jahre essenziell ist – an einem Standort besser, als dies allein mit den vor Ort erhobenen, stärker durch Zufallseffekte beeinflussten Daten möglich wäre.

Ist zum Zeitpunkt der Implementierung des Abschaltalgorithmus des ersten Jahres des Gondel-Monitoring eine oder weitere von Seiten des Bundes- (BMU) und Landesumweltministerium (MKUEM) und der Bundes- (BfN) und Landesfachbehörden (LfU) anerkannte Methode/n begründet empfohlen, ist diese in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörden anzuerkennen.

Die Aufbereitung der ermittelten Daten des Gondelmonitoring des ersten Jahres in einer fachlichen Beurteilung mit gutachterlicher Empfehlung zur Abschaltung dient als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung eines abschließenden Abschaltalgorithmus. Angaben zu den Laufzeiten der Aufnahmegeräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen, da sich aus den Detektordaten lediglich die Zeitpunkte der Detektionen ergeben. Die Zeiträume des aktiven Betriebs lassen sich hingegen nur über Rohdaten auslesen und kontrollieren.

Die Benennung einer Gesamtverantwortlichen für das Gondelmonitoring wird erforderlich, da unterschiedliche Personen und Firmen an Installation von Aufnahme- und Messgeräten, Gerätwartung, Datenauslese und Berechnung der Abschaltalgorithmen beteiligt sind. Durch die Benennung eines Gesamtverantwortlichen wird die ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet und die Einhaltung aller Anforderungen koordiniert.

### **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlage „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG - FFH-Gebiet DE 6206-301 „Fellerbachtal“. Geplante WEA 05 am Standort „Mehring II“ (Kreis Trier-Saarburg)“ (BFL 2024) ist nicht erkennbar, dass durch die Errichtung der WEA05 im Zusammenwirken mit bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele der im Umfeld gelegenen FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die Errichtung der Anlagen ist weder von erheblichen Auswirkungen auf die FFH-Lebensräume des Anhang I noch auf Arten des Anhang II auszugehen. Dies gilt sowohl für Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-RL) als auch Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang II der FFH-RL). Erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und

Erhaltungsziele der FFH-Gebiete können nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

### **Begründung rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen**

Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 LKompVO ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen als vorrangiges Instrument die Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier Saarburg als untere Naturschutzbehörde vorzusehen.

Nach § 5 Abs. 2 LKompVO bedürfen Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand oder auf der Eingriffsfläche durchgeführt werden, keiner dinglichen Sicherung, wenn die öffentliche Hand als Grundstückseigentümer selbst der Eingriffsverursacher ist oder mit dem Eingriffsverursacher eine vertragliche Vereinbarung nachgewiesen wird. Maßnahmen auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff durchgeführt wird, bedürfen keiner dinglichen Sicherung, wenn die Festsetzung der Maßnahmen im Zulassungs- oder sonstigen Gestattungsbescheid oder die für die Eingriffsgestattung geltenden fachgesetzlichen Regelungen auch gegen den Rechtsnachfolger des Eingriffsverursachers wirken. Wird das Eigentum an einem Grundstück im Sinne des Satzes 1 oder des Satzes 2 auf private Dritte übertragen oder sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück eines privaten Dritten, der nicht Verpflichteter des Zulassungsbescheides ist, durchgeführt werden, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geeigneter Weise dinglich zu sichern.

### **Begründung der Sicherheitsleistung**

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann eine Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangt werden. Die Sicherheitsleistung dient zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

Die Festlegung der Sicherheitsleistung bezieht sich auf die Kosten für die Maßnahmenumsetzung solange der Eingriff wirkt und Beeinträchtigungen einhergehen. Die Kostenrechnung ist daher auf einen Zeitraum des Betriebs und der Standzeit der Anlage zu kalkulieren. Im Fachbeitrag Naturschutz in Kap. 5.8 (JESTAEDT & PARTNER 2024) wird eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Höhe von insgesamt **9.591,40 €** kalkuliert.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt in der Regel nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt.

### **Nebenbestimmungen des Forstamt Trier:**

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma JUWI GmbH beabsichtigt **1 WEA** vom Typ **Vestas V 162** mit einer **Nabenhöhe von 169 m**, einem **Rotordurchmesser von 162 m** und einer **Nennleistung von 6.2 MW** auf den **Gemarkungen Riol, Flur 14** zu errichten.

Dieser Standort der Windenergieanlage (WEA05) liegt innerhalb eines dazu ausgewiesenen Sondergebietes für die Windenergienutzung des gültigen Flächennutzungsplans, 11. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich – An der Römischen Weinstraße – in der Genehmigungsfassung vom 9. September 2020.

Sowohl der Standorte für die beantragten WEA05 als auch die infolge der Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden mit dem Forstamt Trier abgestimmt.

I.

#### **Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:**

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA05 in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>WEA</b>
<b>Riol</b>	<b>14</b>	<b>35/5</b>	<b>05</b>

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

- **Rodungsfläche (befristet): 7.575 m<sup>2</sup>**
- **Rodungsfläche (temporär): 13.305 m<sup>2</sup>**
- **Rodungsfläche (befristet und temporär = Ges.- Rodungsfläche): 20.880 m<sup>2</sup>**

Antrag der Firma **JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt**  
 Errichtung und Betrieb von **1 WEA des Typs Vestas V162 in der Nachbearagung zum WP Mehring II**  
 in der Gemarkung **Riol (Flur 14)**

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald (verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen gem. § 14 LWaldG)						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen				Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8.1)	(Spalte 8.2)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m <sup>2</sup>	Kranstell- fläche m <sup>2</sup>	Kranaus- legerfläche m <sup>2</sup>	Zuwegung m <sup>2</sup>	Zufahrts- radien m <sup>2</sup>	Rodungsfläche {dauerhaft} Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage- fläche m <sup>2</sup>	Temporäre Zuwegung m <sup>2</sup>	Lager- fläche sonst. Baufeld m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 8 - 9)	dauerhaft + temporär m <sup>2</sup> (Sp. 7 + 10)
WEA 05	470	1.900	3.555	1.555	95	7.575	3.580		9.725	13.305	20.880
						0				0	0
						0				0	0
						0				0	0
						0				0	0
...						0				0	0
Summe:	470	1.900	3.555	1.555	95	7.575	3.580		9.725	13.305	20.880

[Angaben der Tabelle: Antragsunterlagen Pkt. 17.1, FBN Mehring II 2024-03-25, S.55: Tab. 11]

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **20.880 m<sup>2</sup>** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. Nr. 27, S. 504], zuletzt geändert durch Landesgesetzes vom 07.06.2018 [GVBl. Nr. 8 vom 15.06.2018, S. 127] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Die Koordinaten für die zur Errichtung beantragten WEA lauten wie folgt (nach UTM(WGA84)):

**WEA 05: 32 344073 5516055, Geländehöhe: 429,4 m NHN**

Siehe ergänzend hierzu:

- Antragsunterlagen 17.1 FBN Mehring II - WEA05, 2024-03-25, S. 4 – Abbildung 1 Übersichtslageplan: Lage der geplanten WEA
- Antragsunterlagen 17.1 FBN Mehring II – WEA05, 2024-03-25, S. 35-50: Waldflächenbedarf - A4-farbig: Baufelder der jeweilig geplanten WEA

Diese Antragsunterlagen - 17.1 FBN Mehring II - WEA05, 2024-03-25, mit Darstellung des WEA-Standortes und Inanspruchnahme der benötigten Waldflächen (Nutzungsflächen) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **2. Auflagen:**

**2.1** Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen.

**2.2** Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 05 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

**2.3** Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf:

**22.800.- €** (in Worten: zweiundzwanzigtausendachthundert Euro)  
(30.000,- € / ha<sup>6</sup> befristete Rodungsfläche → hier: 0,76 ha – 7.575 m<sup>2</sup>),  
festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSchG-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

**2.4** Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

## **Begründung:**

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen

---

<sup>6</sup> inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

### **Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:**

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18. Feb. 2019 [GVBl Nr. 3 vom 14.03.2019, S. 24] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar:  
2 - Genehmigungen, Entscheidungen, Sammlung von Grundlagenmaterial als Amtshandlung

2.5.1 - Verfahren Neuanlagen Erneuerbare Energien, Standorte im Wald betreffend

2.5.1.1 - je Anlage bis 3 MW Nennleistung: 6.000,00 EUR

2.5.1.2 - je Anlage über 3 MW Nennleistung: zuzüglich 1.400,00 EUR für jedes weitere angefangene MW

Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von:

**10.200.- Euro (in Worten: zehntausendzweihundert Euro).**

- Je Anlage/WEA:  $6.000,00 + (3 \times 1.400,00 \text{ EUR}) = 10.200,00 \text{ EUR}$

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten.

Bitte senden Sie uns den BImSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung in Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Abschließend möchten wir die folgenden Hinweise zur forstrechtlichen Genehmigung erteilen:

1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

2. Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für Windkraftanlagen soll die Entscheidung zu Gunsten leistungsstarker, ökonomisch sinnvoller Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad gefällt werden.
3. Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.
4. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AKSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
5. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
6. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.

Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

**Nebenbestimmungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:**

Zu oben genanntem Bauvorhaben bestehen baurechtlich keine Bedenken.

Es sind jedoch folgende Auflagen zu beachten:

**Der Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter Angabe des Aktenzeichens und Nummer/Bezeichnung der Windkraftanlage zwei Wochen vorher anzuzeigen.  
Mit der Baubeginnanzeige ist der beauftragte Prüflingenieur zu benennen.

**Vor Baubeginn** ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

**Vor Baubeginn** ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.  
Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

**Vor Baubeginn** sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

**Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-148 von der I17 – Wind GmbH & Co. KG, vom 25. März. 2024, ist als Bestandteil dieser Stellungnahme zu beachten.**

**Die Prüfberichte über die entsprechenden Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.**

Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüflingenieur zu beauftragen. Der Prüflingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu

benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfenieur betoniert werden. Vor Aufstellung der Windkraftanlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist **vor Baubeginn** vorzulegen.

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

**Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen**, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den übertragungs-technischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden.

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlage wird auf die §§ 3 Absatz 1 und 17 Absatz 2 LBauO verwiesen.

Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

Das Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist, muss **mit der Fertigstellungsmeldung** vorgelegt werden.

**Wiederkehrende Prüfungen** sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen.

Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende

(mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Für die **Wiederkehrende Prüfung** sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Fundament, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen vorgelegt werden können.

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der

WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

**Vor dem Probelauf** der Windkraftanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der Unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

**Vor der Inbetriebnahme** der Windkraftanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde dann ein mängelfreies Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

**Die Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)**

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 **sind zu beachten.**

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

Die Windkraftanlage(n) ist(sind) nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen und Fundamentierung sind vollständig zu beseitigen.

**Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der von Ihnen geplanten Windkraftanlagen, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO):**

**Abstandflächenbaulasten**

**WEA 05:      Gemarkung Mehring      Flur 36      Flurstück 75/10**

**Diese Baulasten sind vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzutragen. Vor Eintragung der Baulasten sind die entsprechenden Baulastpläne vorzulegen.**

Hinweis:

Der Wechsel des Betreibers ist uns umgehend anzuzeigen.

**Auflagen zur Sicherstellung der Erschließung:**

Zur Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung für die Errichtung, des laufenden Betriebs und des nach dauerhafter Nutzungsaufgabe notwendigen Rückbaus der jeweiligen Windkraftanlage(n) ist die Eintragung entsprechender Zuwegungsbaukosten auf den folgenden, in privater Hand liegender Grundstücken notwendig:

**WEA05**                    **keine Baukosten erforderlich!**

Aufgrund der Neuregelung des § 11b des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) sind die Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigten eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand grundsätzlich zur Duldung der Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau der Windenergieanlage, nicht jedoch während des laufenden Betriebs der Windkraftanlage(n) nach Maßgabe der zitierten Rechtsvorschrift verpflichtet.

Vor Baubeginn sind uns hierzu die entsprechenden Nutzungsverträge zu den in öffentlicher Hand liegenden Grundstücken vorzulegen.

<b>WEA 05</b>	<b>Gemarkung Riol</b>	<b>Flur 14</b>	<b>Flurstück 35/4</b>
	<b>Gemarkung Riol</b>	<b>Flur 14</b>	<b>Flurstück 35/5</b>

**Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr:****I. Entscheidungen**

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage WEA 05 in der Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstück 35/5, mit einer max. Höhe von 679,40 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund) keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

**II. Hinweise**

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.

2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

### III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV  
beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
  7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 05 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
  8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
  9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
  10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.  
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
  11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
  12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
  13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 2046 c

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
  - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
  - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
  - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
  - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
  - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
  - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

#### **Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:**

Vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **IV-0785-24-BIA** mit den

endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

### **Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Mobilität Trier:**

Die Zustimmung, gemäß §§ 22,23 LStrG wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

Wir weisen darauf hin, dass die beabsichtigte Errichtung der Windenergieanlagen, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlichen Bedenken begegnet. Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Den von derartigen Anlagen ausgehenden besonderen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer muss ausreichend Rechnung getragen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Gefahr von Eisabwurf, auch bei technischen Vorkehrungen wie Rotorblattbeheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z.B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Inzwischen liegen auch weitergehende Erfahrungen vor, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Defektes oder Blitzschlages Teile lösen und fortgeschleudert werden können. Diesbezüglich ist auf den Brand einer zu einer Bundesautobahn in einer Entfernung von 112 m baurechtlich genehmigten 108 m hohen Windenergieanlage hinzuweisen. Die hierbei gerufene Feuerwehr verfügte nur über eine Drehleiter von rd. 35 m Höhe und konnte, da der Brandherd nicht erreichbar war, keine wirksame Abhilfe schaffen. Da die verbrannten Teile der Windenergieanlage im Umkreis von 100 m auf den Boden stürzten, musste aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Bundesautobahn teilweise für ca. 12 Stunden komplett gesperrt werden. Weiterhin liegen Kenntnisse über eingeknickte Masten bzw. umgestürzte Anlagen vor. Dies zeigt, dass der Abstand von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf von diesen ausgehenden Lichteffekten sowie auf Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern, zu klassifizierten Straßen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass von den Anlagen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straßen vermieden werden. Unter Bezugnahme auf das baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 BauGB) empfehlen wir einen Mindestabstand von den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten der der Kipphöhe der Anlage entspricht. Die Kipphöhe der Anlage errechnet sich wie folgt:  $\frac{1}{2}$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser.

4. Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführten Zufahrten (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin) zu erfolgen

2.	L 150 zwischen Straßennetzknoten 6206 034 nach 6207 046 bei Station 4,290 rechts (Wirtschaftsweg Parzelle 35/4, Flur 14, Gemarkung Riol)  - Ein- und Ausfahrt für die <b>Bau- und Betriebsphase</b> gemäß eingereichten Plänen
----	--

Die **Zufahrt** ist - den neuen Anforderungen entsprechend, **gemäß den eingereichten Plänen** und nach örtlicher Weisung der Straßenmeisterei Thalfang (Tel. 06504/ 9133-0) auszubauen. Die Entwässerungseinrichtungen der Straße sind der neuen Situation anzupassen, den Weisungen der Masterstraßenmeisterei Thalfang ist Folge zu leisten. Notwendige Entwässerungsrohre sind in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern. Sofern keine Rohre vorhanden sind ist von einem Betonrohr DN 400 auszugehen.

Die eingereichten Pläne sind verbindlicher Bestandteil unserer Zustimmung; jede Abweichung von den Plänen bedarf der erneuten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier.

Sofern diese Zustimmung den Rückbau der Zufahrt vorgibt, sind alle Straßenbestandteile und Verkehrseinrichtungen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bankette sind standsicher herzustellen, mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensamen einzusäen. Die Beendigung der Arbeiten ist der Straßenmeisterei Thalfang unverzüglich anzuzeigen, damit eine Kontrolle (Abnahme) erfolgen kann.

Bankettbereiche der Straßen, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig.

In den Zeiträumen, in denen die Zufahrten nicht durch Sondertransporte genutzt werden, ist der Zufahrtsbereich –nach Vorgabe der Straßenmeisterei Thalfang- für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

5. Hinsichtlich der Zufahrt sind die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) – entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in dem Streckenabschnitt -, herzustellen und **dauerhaft** von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.
6. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Thalfang erfolgt ist. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVerfG).
7. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die **Benutzung** der **Zufahrt** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt folgendes:

- a. Die Zustimmung gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung und im genannten Umfang. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.
- b. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- c. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Thalfang mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.
- d. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Erlaubnisnehmerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- e. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- f. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- g. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- h. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- i. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.
- j. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.

### **Wichtige Hinweise!**

- ☞ Wir bitten Sie, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob durch die Anlagen Gefahren oder Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekte) für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehen und gegebenenfalls geeignete Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen, die diesen Gefahren bzw. Beeinträchtigungen entgegenwirken.
- ☞ Wir bitten Sie weiterhin um Prüfung, ob im Einzelfall ein größerer Abstand als die Kipphöhe zu fordern ist, weil besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft so positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.
- ☞ Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- ☞ Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- ☞ Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. für die Nutzung durch Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.
- ☞ Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z.B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).
- ☞ Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Straßenverkehrsbehörde.

## **Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:**

zu o.a. Maßnahme wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Seit Juni 2023 sind die SGDen für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zuständig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können standortbezogene besondere Vorsorgemaßnahmen erforderlich sein, die im **immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren** im Einzelfall **mit den Brandschutzbediensteten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen** abzustimmen sind. Lediglich im Baugenehmigungsverfahren erfolgt diese Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzdienststellen.

**Die zuständige Brandschutzdienststelle der SGD Nord wird in den Verteiler dieses Schreibens aufgenommen, damit diese vorab informiert ist.**

Das vorgelegte generische Brandschutzkonzept der TÜV SÜD Industrie GmbH vom 31.05.2022 sowie das standortspezifische Brandschutzkonzept der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH vom ~~15.12.2023~~ 26.03.2024 wurden bei der brandschutztechnischen Stellungnahme zugrunde gelegt.

Folgende Punkte sind zusätzlich aufzunehmen:

- Spezielle Rauch- und Wärmeerkennungseinrichtungen sind laut Brandschutzkonzept vorgesehen. Eine Weiterleitung der Brandmeldung an eine ständig besetzte Stelle (Leitwarte) ist erforderlich.
- Die ständige Erreichbarkeit der Überwachungszentrale, welche die WEA überwacht (Leitwarte), durch die zuständige Leitstelle ist zu gewährleisten.
- Notfallinformationen im Zusammenhang mit einer WEA sind über das Internet aus dem WEA-Notfallinfosystem (WEA-NIS) abrufbar zu machen. Dazu sind sämtliche WEA mit einer eindeutigen Kennung gut sichtbar am Turm (in Richtung Zufahrtsweg, Schriftgröße: 20 cm) zu beaufschlagen. Im WEA-NIS ist jeder Kennung ein entsprechender WEA-Basisdatensatz (Standort, Technische Daten, Lageplan) zuzuordnen. Somit erhalten die Melder eines Notfalls und die entsprechenden Rettungsdienste die notwendigen Informationen (WEA-Notfallinformationen) für die reibungslose Durchführung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus müssen weitere Informationen (z.B. Hersteller-Notruf, Textfeld mit Anfahrtsbeschreibung, Lageplan mit Zufahrts-/Parkwege) abgerufen werden können.
- Da die WEA im bzw. am Wald errichtet wird, ist eine selbsttätige Löschanlage (Vestas Feuerlöschsystem (FSS)) vorgesehen und auch erforderlich (siehe auch VdS3523:2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz).
- Im Weiteren wird auf die Fachempfehlung Nr. 1 vom 7. März 2008 (redaktionell überarbeitet 16. Mai 2012) „Einsatzstrategien an Windenergieanlagen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes hingewiesen.

### Hinweis:

Bei WEAs abseits des öffentlichen Wasserleitungsnetzes soll gemäß dem o.g. Brandschutzkonzept das Löschwasser durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr bereitgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhaltung von Tankfahrzeugen für Einzelobjekte keine Aufgabe der Gemeinden ist. Ein Anspruch auf eine ausreichende Löschwasserversorgung besteht nicht.

### **Nebenbestimmungen des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz:**

#### **Bergbau/Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des BImSchG - Errichtung von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Riol - und der Zuwegung kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in der angrenzenden Gemarkung Fell umfangreicher untertägiger Dachschieferabbau erfolgte.

Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

#### **Boden:**

Die bodenkundlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet werden im Fachbeitrag Naturschutz zutreffend beschrieben.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als alle bodenverändernden Maßnahmen (z.B. Versiegelungen, Verdichtung bei Befahrung) auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es wird begrüßt, dass eine "Ökologische Baubegleitung" etabliert wurde bzw. werden soll. Gegen den Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Flächenextensivierungen bestehen keine Einwände.

#### **Hydrogeologie:**

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

#### **Ingenieurgeologie:**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle

Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Landeserdbebendienst:

Auf Basis bereits durchgeführter Gutachten zum Einfluss von Windenergieanlagen (WEA) auf die Erdbebenstation Riveris ist durch die geplante WEA keine weitere Störung in dieser Entfernung > 8 km zu erwarten.

### **Rohstoffgeologie:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

### **Geologiedatengesetz (GeoldG):**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

### **Nebenbestimmungen des Gesundheitsamts der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:**

Bezüglich des geplanten Bauvorhabens hält das Gesundheitsamt nach Durchsicht und Rückgabe der vorgelegten Planunterlagen fest, dass es sich um ein Gebiet handelt, welches bereits mit Windenergieanlagen genutzt wird.

Das Gesundheitsamt verweist auch beim aktuellen Vorhaben erneut auf die naturschutzrechtlichen Belange, wie Wasserschutzzonen, Abstand, Schattenwurf etc. verweisen, die dem Betreiber bereits hinlänglich bekannt sein dürfen, insofern stehen von Seiten des Gesundheitsamtes Trier-Saarburg, wenn alle Ausführungen genau nach Beschreibungen in den Antragsunterlagen beachtet werden, keine Bedenken.

Die Geräuschbelästigung sollte ebenfalls nicht über den zulässigen Richtwerten für Lärm liegen, die für die Wohngebiete bei 50 dB(A) und nachts bei 35 dB(A) liegen.

## **VI. Stellungnahmen sonstiger Behörden und Versorgungsträger:**

### OG Mehring:

Die Ortsgemeinde Mehring keine Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage, sondern begrüßt diese. Die Gemeinde hat den Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen, der die Errichtung der Anlage beinhaltet.

### Die Autobahn GmbH des Bundes, Montabaur:

Die Autobahn GmbH des Bundes empfiehlt aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer von Gefahren und Beeinträchtigungen mindestens die Einhaltung der Kipphöhe. Unter Kipphöhe ist die Masthöhe (Nabenhöhe) + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser zu verstehen.

Diese bemisst sich vom Rand der Verkehrslage bis zur Außenkante des Mastfußes.

Der Mindestabstand (Kipphöhe) für die geplanten WEA beträgt 250 m.

Nach den der Autobahn GmbH vorliegenden Planunterlagen geht diese davon aus, dass die geplante WEA 05, Windpark Mehring, in einem Abstand von ca. 370 m zum Rand der Verkehrslage BAB A 1 errichtet werden sollen.

Demnach wird der empfohlene Mindestabstand nicht unterschritten.

### Untere Landesplanungsbehörde:

Keine Bedenken oder Anregungen.

### Untere Wasserbehörde:

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Standorte liegen nicht in Wasserschutzgebieten oder in Bereichen nach § 31 LWG (Gewässer). Im Übrigen verweisen wir auf die Regelung der SGD-Nord, RS WAB, Trier (Merkblatt).

### Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken:

Aus Sicht des LUA bestehen gegen die geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

### Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier:

Keine Bedenken gegen die Planung der WEA05.

Dementsprechend sind keine archäologischen Baggersondagen vorzunehmen.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

### Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz:

Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen keine Bedenken.

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband, Gmund am Tegernsee:

Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr ist der DHV e.V. gemäß § 31c Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. I LuftVG zuständig.

Gemäß Luftverkehrsgesetz muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Luftfahrthindernissen (z. B. Stromleitungen, Windkraftanlagen) eingehalten werden. Um die Sicherheit des Flugbetriebs in den vom DHV e.V. nach § 25 LuftVG zugelassenen Geländen weiterhin zu gewährleisten, hat der DHV e.V. überprüft, ob zwischen den Fluggebieten im Raum Riol und dem geplanten Windpark ein ausreichender Sicherheitsabstand besteht. Da die Abstände ausreichend sind, hat der DHV e.V. keine Einwände gegen die Pläne.

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich:

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung zum Vorhaben keine Bedenken, wenn die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eingehalten werden.

Creos Deutschland GmbH, Homburg:

Es sind keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine von der Creos betreuten Anlagen betroffen.

Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Dortmund:

Im Planbereich der geplanten Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen derzeit nicht vor. (VorgangNr. 172883)

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier:

Keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Ericsson Services GmbH, Düsseldorf & Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth:

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Telekom Deutschland GmbH, Mayen:

Keine Einwände gegen die Planung.

Amprion GmbH, Dortmund:

Im Planbereich der geplanten Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens.

Deutscher Wetterdienst:

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier:

die Unterlagen sehen den Neubau von einer Windenergieanlage auf der Gemarkung Riol vor. Der Standort liegt ab Waldrand, an einer Grünlandfläche.

Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung zu beachten:

- Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen keine nachteiligen Zwickelflächen entstehen, die von der Landwirtschaft nicht mehr rationell bewirtschaftet werden können. Das heißt die Anlagen sollten so angeordnet werden, dass möglichst eine Orientierung an geraden Linie (Wegen, Grenzen) erfolgt.
- Wir weisen darauf hin, dass wir, aufgrund der zunehmenden Flächenverknappung, ausgelöst durch den permanenten Zubau landwirtschaftlicher Nutzflächen durch kommunale Planung wie z. B. PV-Freiflächenanlagen oder Baugebiete etc. jegliche Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen für naturschutzfachliche und forstliche Kompensationszwecke ablehnen.
- Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.
- Als weitere Folge des Ausbaus dieser Energieerzeugungsform sind eine Neukonzeption und ein Ausbau der Stromleitungen zu erwarten. Ein Ausbau der Leitungen führt im Einzelfall zu Nachteilen für die Landwirtschaft, die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu behandeln und dann auch auszugleichen sind. Wir machen deshalb bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die Interessen der Landwirtschaft hier zu berücksichtigen sind.

Gegen die Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die o.g. Punkte erfüllt werden.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Trier:

Aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung bestehen gegen die Neugenehmigung keine Bedenken.

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier:

Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.

**VII. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände:**

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel:

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim:

keine Einwände zum Beteiligungsverfahren

**VIII. Rückbauverpflichtung und Festsetzung der Sicherheitsleistung**

**A) Allgemeines**

**Die Windenergieanlage(n) ist/sind nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung und Fundamentierung sind vollständig zu beseitigen.**

Rückbau ist die Beseitigung des Vorhabens, welches der bisherigen Nutzung diente, und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den **ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur**, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch die zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, soweit diese von der Genehmigung nach dem BImSchG umfasst sind. Die durch die Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z.B. Naturschutz-/ Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Baubeginn durch den Antragsteller eine **öffentlich-rechtliche Baulast** einzutragen ist, mit der er sich zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlage sowie der Beseitigung vorhandener Bodenversiegelungen (auch Pfahlgründungen) verpflichtet. Eine Aufgabe der Nutzung ist anzunehmen, wenn die bisherige Nutzung dauerhaft beendet wird, also keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherige privilegierte Nutzung in absehbarer Zeit wiederaufgenommen wird.

## **B) Sicherstellung der Rückbauverpflichtung**

1.

Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der Antragsteller zur Sicherung der Rückbauverpflichtung für die **1 Windkraftanlage (WEA05) Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, auf Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstück 35/5 vor Baubeginn** vor Baubeginn (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von

**402.000,00 €**

(Rückbaukosten lt. Herstellerangaben, zzgl. 2% p. a. Inflationsausgleich auf Nutzungsdauer 20 Jahre, gerundet auf volle 500 €)

leistet und diese bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Untere Immissionsschutzbehörde hinterlegt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.

Die Sicherheitsleistung ist **vorzugsweise** zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

## **C) Betreiberwechsel**

3.

Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i. S. der 1 und 2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche

die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

## 5.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### Begründung:

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baurechtlichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

## **IX. Begründung**

Mit Schreiben vom 02.04.2024, bei uns eingegangen am 25.04.2024 beantragt die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg im Vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA05) Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, auf Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstück 35/5 (UTM (WGA84): 344073 5516055) nach § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt in der Verbandsgemeinde Schweich auf der Gemarkung Riol eine Windenergieanlage des Typs Vestas V 162 zu errichten. Die Windenergieanlage liegt südlich der Bundesautobahn A 1. Der Standort der

Windenergieanlage liegt innerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich ausgewiesenen Sonderbauflächen „Windkraftnutzung“. Die **planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen somit vor.**

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Im Rahmen des Verfahrens wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Für das Vorhaben wurde die Durchführung eines **vereinfachten Genehmigungsverfahrens** gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der 9. BImSchV beantragt. Die **Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes –WindBG–** (Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie abweichend von § 44 Absatz 1 BNatSchG Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung) wurde von der Vorhabenträgerin verlangt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat aufgrund der geforderten Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 WindBG auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen angeordnet, die Bestandteil der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB wurde von der Ortsgemeinde Riol hergestellt.

Die JUWI GmbH hat im Laufe des Genehmigungsverfahrens die **öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung der Genehmigungsentscheidung** gemäß §§ 24 S. 1 und 21a Abs. 1 der 9. BImSchV beantragt.

Die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) unter V., die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG findet, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Fristsetzung unter III. erfolgte nach § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung, wenn die seitens der Genehmigungsbehörde gesetzten Fristen nicht eingehalten werden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs.

1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung.

## **X. Behandlung der Einwendungen**

- ENTFÄLLT -

## **XI. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG mit Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG**

- ENTFÄLLT -

## **XII. Genehmigungsentscheidung**

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Genehmigungsbehörde gelangt nach sorg-fältiger Prüfung gemäß § 6 BImSchG zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und damit die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

## **XIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) werden auf insgesamt

**41.743,04 €**

festgesetzt (siehe beigefügte Berechnung der Verwaltungskosten).

In diesem Gebührenbetrag sind sowohl die Genehmigungsgebühren der Unteren Immissionsschutzbehörde als auch die von der Genehmigungsbehörde bisher ausgelegten Gebühren und Auslagen der beteiligten Fachbehörden enthalten.

Unter Anwendung der Ziffer 4.1.1.1 d) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 ermitteln sich die Genehmigungsgebühren wie folgt:

15.250,00 EUR zzgl. 0,4 v.H. der 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten

Zu Grunde gelegte Kosten (1 WKA):

Errichtungskosten	5.445.972,00 €	(lt. Antragsteller)
Herstellungskosten	4.115.972,00 €	(lt. Hersteller)
Rückbaukosten	270.534,60 €	(lt. Hersteller)

Die Gebühr der Genehmigungsbehörde beträgt 27.033,89 €.

Die im Gesamtgebührenbetrag enthaltenen Gebühren und Auslagen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Kreiskasse, IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30, BIC: TRISDE 55, unter Angabe des Verwendungszwecks **45473 - 3674397** zu überweisen.

Der Antragsteller ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil er die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Bei der Festsetzung der Verwaltungskosten ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung (Vorteilsausgleich) für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des LGebG erhoben werden.

**XIV Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, schriftlich, in

elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhebung zu begründen. Nach § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Norbert Rösler  
Baudirektor

Anlagen:

- Merkblatt „Windkraftanlagen“ Januar 2021 der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd
- Merkblatt „Generelle Auflagen“ mit 3 Vordrucken
- Berechnung der Verwaltungskosten
- Übersichtslageplan Standorte (Stellungnahme Forst)



## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

---

MERKBLATT „WINDKRAFTANLAGEN“

JANUAR 2021

### VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll Bauherren und Entwurfsverfassern kompakt zusammengefasst aufzeigen, welche fachtechnischen Anforderungen an Windkraftanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen sind. Baurechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Ferner ist das Merkblatt für den Vollzug durch die unteren Wasserbehörden bestimmt.

Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom Juli 2019. Sie enthält eine Überarbeitung der Standardanforderungen sowie redaktionelle Änderungen.

### ABKÜRZUNGEN

In diesem Merkblatt werden unter anderen folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>TRwS</b>	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
<b>Untere Wasserbehörde</b>	Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung
<b>Obere Wasserbehörde</b>	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

## GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt nur für Windkraftanlagen und deren Kabeltrassen, die außerhalb eines Schutzgebietes im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV liegen (Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete). In Schutzgebieten ist eine Beteiligung der oberen Wasserbehörde erforderlich.

Das Merkblatt ist nicht anzuwenden bei Windkraftanlagen oder deren Kabeltrassen, die in Gewässernähe oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes errichtet bzw. verlegt werden sollen. Solche Vorhaben bedürfen einer näheren Betrachtung durch die zuständige Wasserbehörde.

## HINWEISE

Windkraftanlagen werden entweder nach immissionsschutzrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften genehmigt.

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV<sup>1</sup> und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS<sup>2</sup>) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Von Bedeutung ist ferner der Abstand der Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Kabeltrassen zu Gewässern. Nach Möglichkeit sollten Anlagen nicht in Gewässernähe errichtet werden. Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windkraftanlagen selbst werden in der Regel nicht in Gewässernähe errichtet. Anders verhält es sich bei den Kabeltrassen für Strom- und Telekommunikationsleitungen, die

---

<sup>1</sup> Im Internet z. B. unter [www.bmu.de/GE179](http://www.bmu.de/GE179) oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

<sup>2</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

mitunter entlang von oberirdischen Gewässern verlegt werden oder diese sogar kreuzen – dann sind besondere Anforderungen einzuhalten.

Sofern ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung bzw. 40 m zur Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung unterschritten wird, handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 36 WHG, die einer Genehmigung nach § 31 LWG bedarf. Hierfür zuständig ist in der Regel die untere Wasserbehörde.

### STANDARDANFORDERUNGEN

Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, der jeweiligen Genehmigungsbehörde der Windkraftanlage(n) mindestens folgende Nebenbestimmungen mitzuteilen. Besondere Umstände können weitere oder geänderte Nebenbestimmungen erfordern.

1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
2. Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standischer und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)<sup>3</sup>.
3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen

---

<sup>3</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind<sup>4</sup>. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der

---

<sup>4</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

11. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.



## Generelle Auflagen:

1. Die in grüner Farbe in die Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen des Bauantrages eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
2. Baugenehmigungen und Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
3. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn auf Rechtsmittel verzichtet wird oder über ein eingelegtes Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist. Vorher, - mindestens eine Woche - ist der Baubeginn der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks anzuzeigen.  
Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein – dies ist mit der Baubeginnsanzeige zu bestätigen -.
4. An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der am Rohbau beteiligten Unternehmen enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.
5. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist **vor Ausführung** die Baugenehmigung einzuholen.

*Eigenmächtige Abweichungen vom genehmigten Bauplan können mit einem Bußgeld bis zu 51.129,19 EUR geahndet werden.*

### 6. Bauzustand:

a)

Die Fertigstellung des Rohbaues, d.h. die Vollendung der tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendigen Treppen und der Dachkonstruktion ist der Bauaufsichtsbehörde **zwei Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck** anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes möglich ist. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand-, Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.

Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem mitgeteilten Fertigstellungszeitpunkt begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.

b)

Die endgültige Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls **zwei Wochen vorher auf dem beigefügten Vordruck** anzuzeigen. Das Bauwerk darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist; frühestens jedoch eine Woche nach Ablauf des genannten Fertigstellungstermins, sofern die Bauaufsichtsbehörde nicht eine frühere Benutzung gestattet.

Über die Ergebnisse der Bauzustandsbesichtigungen wird auf Verlangen des Bauherrn eine Bescheinigung ausgestellt.

7. Dieser Bauschein erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren mit der Ausführung nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (wesentliche Bauarbeiten). Die Baugenehmigung kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden.

### **Hinweis:**

Das Unterlassen einer rechtzeitigen Mitteilung nach den Ziffern 3. und 6. stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 EUR geahndet werden.



Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
-Untere Immissionsschutzbehörde-  
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

### Mitteilung nach § 77 (1)

#### - *Baubeginn* -

Aktenzeichen:

Bauherr:

Anschrift:

Bauvorhaben:

Baustelle:

Flur/Flurstück:

Mit dem Bauvorhaben werde ich am _____ beginnen. Die Absteckung der Grundfläche sowie die Festsetzung der Höhenlage wurde entsprechend den genehmigten Planunterlagen von einer sachverständigen Person (z. B. Architekt/-in, Bauingenieur/-in, Vermessungsingenieur/-in) vorgenommen. ....., den .....	
_____ (Unterschrift des Bauherrn)	_____ (Unterschrift sachverst. Person)

<b>Bei Bauvorhaben nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (siehe Baugenehmigung):</b>	
- Nachweis der Standsicherheit	bereits vorgelegt / ist beigelegt
- Nachweis des Wärmeschutzes	bereits vorgelegt / ist beigelegt
- Nachweis des Schallschutzes	bereits vorgelegt / ist beigelegt
- geprüfter Standsicherheitsnachweis	bereits vorgelegt / ist beigelegt
- Nachweis einer sachverständigen Person, dass der Brandschutz gewährleistet ist	bereits vorgelegt / ist beigelegt
- Absteckungsskizze	bereits vorgelegt / ist beigelegt



Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
- Untere Immissionsschutzbehörde-  
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

**Mitteilung nach § 78 LBauO – Fertigstellung des Rohbaues -**

Aktenzeichen:

Bauherr:

Anschrift:

Bauvorhaben:

Baustelle:

Flur/Flurstück:

Ich teile gemäß § 78 der Landesbauordnung mit, dass der Rohbau am \_\_\_\_\_  
fertiggestellt ist.

Mit dem Innenausbau werde ich am \_\_\_\_\_ beginnen.

**Schornstiefegerbescheinigung für  
die Schornsteinzüge und Schornsteinanschlüsse**

liegt bei / liegt nicht bei

**Abnahmebericht des**

- Statikers

liegt bei / liegt nicht bei

- Prüferingenieurs

liegt bei / liegt nicht bei

**Eine Bescheinigung über das  
Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung**

wird gewünscht / wird nicht gewünscht

Trier, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bauherrn)



Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
- Untere Immissionsschutzbehörde –  
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

## Mitteilung nach § 78 LBauO – endgültige Fertigstellung

Aktenzeichen:

Bauherr:

Anschrift:

Bauvorhaben:

Baustelle:

Gemarkung:

Flur/Flurstück:

Ich teile gemäß § 78 der Landesbauordnung mit, dass die bauliche Anlage am _____ ordnungsgemäß fertiggestellt und sichtbar benutzbar ist.  _____, den _____  _____ (Unterschrift des Bauherrn)
--

**Schornsteinfegerbescheinigung für**

- Schornstein und Schornsteinanschlüsse
- Heizungsanlage
- Kachelofen
- offenen Kamin
- Gastank

liegt bei/liegt nicht bei  
liegt bei/liegt nicht bei  
liegt bei/liegt nicht bei  
liegt bei/liegt nicht bei

**Abnahmebericht des**

- Statikers
- Prüfüngenieurs
- Brandschutzsachverständigen

liegt bei/liegt nicht bei  
liegt bei/liegt nicht bei  
liegt bei/liegt nicht bei

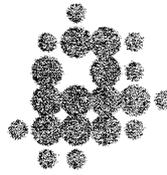
Abnahmebericht des TÜV über den verlegten Erdtank

liegt bei/liegt nicht bei

Eine Bescheinigung über das Ergebnis der  
Bauzustandsbesichtigung

wird gewünscht/wird nicht gewünscht





# Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Postfach 2620 - 54216 Trier

Firma  
Juwi GmbH  
Herrn Matthias Breuer  
Energie Allee 1  
55286 Wörrstadt

Fachbereich/Stelle: Abteilung 11 (Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt)  
Auskunft erteilt: Laux, Stefanie  
Zimmer: 262  
Telefon: 0651 715-304  
Telefax: 0651 715 17 652  
E-Mail: stefanie.laux@trier-saarburg.de  
Internet: http://www.trier-saarburg.de  
Datum: 21.02.2025

Bürgernr.: 45473  
Buchungsnr.: 3674397  
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben!)



Girocode

## Rechnung 45473-3674397

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag vom 02.04.2024, bei uns eingegangen am 25.04.2024 auf immissionsschutz-rechtliche  
Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von  
1 Windkraftanlage (WEA05) Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2  
MW, auf Gemarkung Riol, Flur 14, Flurstück 35/5;  
(UTM (WGA84): 344073 5516055)

Leistungsbezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
Wasserrechtliche Stellungnahme - Gebühr	1,00	76,20	76,20
Naturschutzrechtl.Stellungnahme/Eingriffsregelung - Gebühr	1,00	1.905,00	1.905,00
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Gebühr gem. ges. Gebührenverzeichnis	1,00	27.033,89	27.033,89
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen Forst	1,00	10.200,00	10.200,00
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen Stlgn LBM Trier	1,00	458,00	458,00
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen SDG Nord	1,00	422,73	422,73
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen Stlgn LGB Mainz	1,00	307,38	307,38
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen LBM Hahn	1,00	300,00	300,00
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Fremdauslagen LWK	1,00	160,00	160,00
Gebühren und Auslagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Abt. 11)	1,00	609,60	609,60
Gebühren und Auslagen des Amtes Sicherheit und Ordnung (Abt.10)	1,00	204,00	204,00
Gebühren und Auslagen des Gesundheitsamtes (Abt. 9)	1,00	66,24	66,24

Gesamtbetrag: 41.743,04

Fällig am Betrag  
24.03.2025 41.743,04

alle Betragsangaben in EUR

Wir bitten um Überweisung des voranstehenden Betrages, unter Angabe der oben genannten  
Rechnungsnummer, bis zum 24.03.2025 auf eines unserer auf Seite 1 unten angegebenen Konten.  
Zahlen Sie bequem mit Ihrem Smartphone per App Ihrer Bank und dem oben angegebenen Girocode.



Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Internet: www.trier-saarburg.de  
Sparkasse Trier  
Volksbank Trier Eifel eG

• Willy-Brandt-Platz 1  
• E-Mail: kv@trier-saarburg.de  
• IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30  
• IBAN: DE36 5866 0101 0002 8374 29

• 54290 Trier  
• Tel: (0651) 715-0  
• BIC: TRISDE55XXX  
• BIC: GENODED1BIT





